

# RS OGH 1999/2/23 4Ob27/99w, 4Ob123/07b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

GmbHG §61

GmbHG §24 Abs1

## Rechtssatz

Hat sich ein Gesellschafter - wenn auch nur als Minderheitsgesellschafter - in zwischen der GmbH und Dritte bestehende laufende Geschäftsbeziehungen hineingedrängt, indem er diese Geschäftsbeziehungen (für Folgegeschäfte) auf sich selbst oder eine unter seinem beherrschenden Einfluß stehende Konkurrenzgesellschaft überleitet, und damit besondere Handlungsmöglichkeiten ausgenutzt, die ihm, wenngleich nicht allein aufgrund seiner Gesellschafterstellung, bekannt geworden sind, ist sein Vorgehen treuwidrig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 27/99w

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 27/99w

Veröff: SZ 72/32

- 4 Ob 123/07b

Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 123/07b

Vgl; Beisatz: Hier: Keine aktive Kundenabwerbung unter Ausnutzung von Kenntnissen, die der Beklagte während seiner Tätigkeit für die Klägerin erlangt hatte. (T1)

## Schlagworte

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111527

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_0040OB00027\_99W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)